



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Lengericher Brandentschädigungsverein „Mobiliarversicherung“ gegründet 1882 ist ein kleiner Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

§ 2

Der Verein betreibt die Sachversicherung.

§ 3

Der Verein hat das Recht Rückversicherung zu nehmen.

§ 4

Der Verein hat ferner das Recht, für Rechnung anderer Versicherer Versicherungen in den Sparten zu vermitteln, die er selbst nicht betreibt.

§ 5

Der Verein hat seinen Sitz in Lengerich im Emsland.

Das Geschäftsgebiet erstreckt sich auf den Landkreis Emsland und die angrenzenden Ortschaften.

Gerichtsstand ist grundsätzlich das Amtsgericht bzw. Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist gemäß § 215 VVG wahlweise auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Mitglied seinen Wohnsitz hilfsweise seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Klagen gegen das Mitglied ist dieses Gericht ausschließlich zuständig.

§ 6

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen erfolgen durch die Veröffentlichung in dem örtlichen Samtgemeindeblatt oder in der Linger Tagespost.

§ 7

Für Beschlüsse der Generalversammlung, die die Änderung der Satzung, die Einführung eines neuen Versicherungszweiges und die Auflösung des Vereins betreffen, ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

II. Mitgliedschaft

§ 8

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die im Vereinsgebiet wohnhaft ist und sich gegen einer der im § 2 genannten Risiken versichern will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages und endet mit dessen Ablauf.

§ 9

Wählbar zum Vorstandsmitglied ist jedes volljährige Mitglied, das sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

§ 10

Jedes Mitglied kann seinen Austritt nur zum Schluss des Geschäftsjahres erklären. Diese Erklärung muss der Vorstand mindestens 3 Monate vorher, spätestens jedoch bis zum 30. September des betreffenden Geschäftsjahres vorliegen.

Kündigungsregelungen, die sich aus dem Gesetz oder aus den Versicherungsbedingungen ergeben, werden davon nicht berührt.

Das ausgeschiedene Mitglied bleibt für Verbindlichkeiten des Vereins, die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestanden, weiterhin haftbar.

§11 Verstirbt ein Vereinsmitglied so gehen alle Rechte und Pflichten auf dessen Erben über.

III. Organe des Vereins

§12 Vereinsorgane sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand

a) Die Generalversammlung

§13 Die Generalversammlung ist die oberste Vertretung und besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auf der Generalversammlung durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes Familienmitglied vertreten lassen. Vertretungsberechtigte sind nur der Ehemann, die Ehefrau und volljährige Kinder.

- §14**
- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet in den ersten 6 Monaten des Kalenderjahres an dem vom Vorstand zu bestimmten Ort und zu den von ihm bestimmten Termin statt. Die Tagesordnung wird durch Vorstandsbeschluss festgesetzt. Der Vorsitzende beruft die Generalversammlung ein und führt den Vorsitz.
 - (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, sobald es der Vorstand, im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn es von mindestens dem zehnten Teil der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt werden.
 - (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zu derselben, und die Bekanntmachung der Tagesordnung 7 Tage vorher in der im § 6 der Satzung bezeichneter Weise vom Verein geschehen ist.
 - (4) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Beschlüsse enthalten muss. Außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ist es vom Protokollführer und zwei Vereinsmitgliedern zu unterschreiben.

- §15**
- (I.) Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben, Rechte und Pflichten:
1. Wahl des Vorstandes und zwei Rechnungsprüfern
 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 4. Verteilung des Überschusses
 5. Änderung der Satzung und Versicherungsbedingungen sowie die Einführung eines neuen Versicherungszweiges.
 6. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grunde
 7. Auflösung des Vereins

(II.) Die zwei Rechnungsprüfer und der Vorsitzende bilden einen Ausschuss, der vor jeder ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss prüft und über das Ergebnis der Generalversammlung berichtet.

§16 Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter. Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

§17 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dreiviertelmehrheit ist jedoch erforderlich bei:

1. Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen sowie die Einführung eines neuen Versicherungszweiges.
2. Vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern
3. Auflösung des Vereins, Bestandsübertragung und Fusion

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen Ihm und dem Verein betrifft.

§18 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen bzw. Stimmzettel. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das vom Leiter zu ziehende Los.

b) Vorstand

§19

Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dessen Stellvertreter
3. dem Geschäftsführer
4. mindestens 2 Beisitzern

Wird eine Stellvertretung des Geschäftsführers notwendig, so beschließt hierüber der Vorstand.

§20

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) Personen die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können nicht gewählt werden.

§21

(1) Mit Ausnahme des Geschäftsführers nehmen die Vorstandsmitglieder Ihr Amt ehrenamtlich wahr. Der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung, über die der Vorstand beschließt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Besoldung des Geschäftsführers richtet sich nach dem Anstellungsvertrag, den die übrigen Vorstandsmitglieder mit Ihm schließen.

§22

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Seine Willenserklärungen sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind oder der Vorstand in anderer Weise gemeinsam handelt.

Der Geschäftsführer kann bevollmächtigt werden, den Verein nach außen in allen Willenserklärungen zu vertreten, die nicht zu den besonderen Aufgaben des Vorstandes gemäß § 24 Nr. 1-8 gehören.

§23

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§24

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
2. die Entscheidung über die Kündigung von Mitgliedern,
3. die Prüfung der Entschädigungsansprüche und Feststellung der Entschädigung: die Regulierung von Schäden bis 15.000,00 Euro kann auf den Geschäftsführer übertragen werden,
4. die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
5. die Anlegung des Vereinsvermögens zu kurzfristigen Festgeldanlagen bis zu 90 Tagen oder Anlagen bis zu 50.000,00 Euro kann der Geschäftsführer bevollmächtigt werden,
6. die Festsetzung der Versicherungsbeiträge,
7. die Erhebung von Nachschüssen,
8. die Prüfung der Kasse in unregelmäßigen Abständen, mindestens zweimal im Jahr.

§25

Dem Geschäftsführer obliegt die laufende Geschäftsführung, soweit nicht der Gesamtvorstand zu beschließen hat.

IV. Vermögensbildung

§26

Die Beiträge, die von den Mitgliedern im Voraus zu zahlen sind, werden vom Vorstand alljährlich für das neue Geschäftsjahr festgelegt.

§27 Nachschüsse

(1) Reichen die Jahreseinnahmen sowie die nach dem Gesetz und der Satzung verfügbaren Rückstellungen und Rücklagen nicht zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr aus, so werden außerordentliche Beiträge (Nachschüsse) nach dem Verhältnis der regelmäßigen Jahresbeiträge erhoben. Die Nachschüsse und die Zahlungsweise für sie werden vom Vorstand festgesetzt.

(2) Zu Nachschüssen haben auch im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedene Mitglieder beizutragen.

§28

Zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs ist eine Rückstellung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der von der Aufsichtsbehörde erfassenden Anordnung zu bilden.

§29

(1) Zur Deckung von außergewöhnlichen Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb wird eine Verlustrücklage in Höhe von 2 ‰ der Gesamtversicherungssumme (pro Mille) gebildet.

(2) Der Verlustrücklage sind jährlich bis zum Erreichen der Soll-Höhe mindestens 5% der gebuchten Bruttobeiträge zuzuführen.

(3) Nach Erreichen oder Wiedererreichen der Soll-Verlustrücklage, fließen der Verlustrücklage nur noch ein bestimmter Teil des Jahresüberschusses zu.

(4) Die Verlustrücklage darf zur Verlustdeckung in einem Geschäftsjahr nur zu einem Drittel ihres jeweiligen Bestandes und nur insoweit in Anspruch genommen werden, dass sie den Beitrag von 50% der Soll-Verlustrücklage (=Mindestrücklage) nicht unterschreitet.

(5) Mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann in einzelnen Geschäftsjahren sowohl von der Zuführung als auch Entnahmeregelung abgewichen werden.

§30

(1) Soweit der in einem Geschäftsjahr erzielte Jahresüberschuss nicht der Verlustrücklage (§29) oder einer anderen Gewinnrücklage zugeführt wird, ist er der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung darf ausschließlich für Beitragsrückerstattungen Verwendung finden.

(2) Der Vorstand beschließt ob und in welcher Höhe Ausschüttungen an die Mitglieder auszuzahlen oder auf die Beiträge oder Nachschüsse des folgenden Geschäftsjahres anzurechnen sind.

(3) Beitragsrückerstattungsberechtigt sind nur solche Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis über den 1. Januar 12:00 Uhr des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres hinaus bestanden hat. Die Verteilung der Beitragsrückerstattung erfolgt im Verhältnis zur Höhe des Jahresbeitrages, der bei der Ausschüttung zu zahlen ist.

§31

Das Vereinsvermögen ist nach Maßgabe der gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Vorschriften anzulegen, soweit es nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb benötigt wird.

V. Auflösung des Vereins

§32

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch zwei für diesen Zweck berufene, binnen eines Zeitraumes von vier Wochen aufeinander folgende Generalversammlungen mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die bestehenden Versicherungsverträge erlöschen vier Wochen nach der Veröffentlichung des rechtskräftig genehmigten Auflösungsbeschlusses.

(3) Nach der Auflösung sind die noch laufenden Geschäfte durch den Vorstand oder an dessen Stelle durch den von der Generalversammlung ermächtigten Bevollmächtigten abzuwickeln. Nach Abschluss der Abwicklung ist eine Generalversammlung zu berufen und dieser die Schlussrechnung der Prüfung vorzulegen. Überschüsse werden anteilig auf die im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge verteilt. Die Generalversammlung kann auch eine andere Verwendung der Überschüsse beschließen.

GENEHMIGUNG

Seite 4 von 4

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 17.12.1992 in der zurzeit gültigen Fassung genehmige ich die Neufassung der Satzung für den Lengericher Brandentschädigungsverein -Mobiliarversicherung für den Landkreis Emsland und den angrenzenden Ortschaften, Mühlenstraße 6, 49838 Lengerich, die am 12. März 2008 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

Meppen, den 30.07.2008

Landkreis Emsland
Der Landrat
Im Auftrag